

## **Satzung**

### **zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte „Kinderland“ als Entgelt gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 03.06.2010**

#### **Ermächtigungsgrundlagen**

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs.1.28 Abs.2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.07 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 23.09.08 (GVBl. I S.: 202,207), in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches Achten Buch ( SGB VIII ) vom14.12.06 ( BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.09 (BGBl. I S. 1696), § 17 Abs.3S.3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06. 04 (GVBl. II S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1des Gesetzes vom 21.06.07 (VBl. I S. 110), §6 Kommunalabgabegesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.04 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.09 (GVBl. I S.160 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 03.06.10 folgende Satzung beschlossen:

**Diese Satzung wird vom Verein für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. übernommen.**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der KITA werden Elternbeiträge nach dieser Satzung als Entgelt erhoben.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtung der Jugendhilfe in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

#### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Aufnahme in die KITA finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG :
  1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
  2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in der KITA ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/der Personensorgeberechtigten und dem Verein für menschliche Hilfe sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs.2 KitaG.
- (3) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch- Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (4) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechen Den Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazität.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der KITA (Elternbeiträge) nach dieser Satzung zu entrichten. Sie werden als Entgelt erhoben.
- (2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entgeltermittlung**

- (1) Bei Lebensgemeinschaften ( Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft ) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.  
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährtin oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt.  
Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

### **§ 5 Entstehen des Entgeltes**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die KITA und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis zu 15. des Monats ist das vollständige Entgelt zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Entgeltes zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird ein Entgelt für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben.
- (3) Das Entgelt wird als Jahresentgelt festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Entgeltspflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, das Entgelt für diesen Zeitraum erlassen.

### **§ 6 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Entgelt ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder in bar beim Verein für menschliche Hilfe zu entrichten.  
Bei Aufnahme des Kindes zur Mitte des Monats sind die Elternbeiträge nach Erhalt des Bescheides unverzüglich zu entrichten.
- (2) Nicht gezahlte Entgelte unterliegen der Betreibung im Vollstreckungsverfahren.

## § 7 Entgeltmaßstab

- (1) Die Entgelte werden in der Regel nach dem Jahreseinkommen der Eltern des vorrangegangenen Kalenderjahres bemessen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach Satz 2 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 (2) sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen.

Dabei werden berücksichtigt:

- a) **die Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder**
- b) **das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform ( Krippe, Kindergarten)**
- c) **die vereinbarte Betreuungszeit.**

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familien, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind sich selbst zu unterhalten.

Die Unterhaltsberechtigung ist nachzuweisen.

Die Höhe des Entgeltes für die einzelnen Betreuungsangebote bemessen sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlage 1 und 2).

- (2) In das positive Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Satzung folgende Positionen einbezogen:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs.1 abzüglich der Lohn –und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen Pauschbetrag.  
Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen.  
Steuererstattungen und Steuernachzahlungen kommen entsprechend zur Anrechnung.
- b) bei Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetriebe sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte ( Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe aber maximal in Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/ Rentenversicherung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit bis zur gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze.  
Das positive Einkommen ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividende aus Aktien) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden nachgewiesenen Werbungskosten.
- d) sonstige Einkünfte im Sinne des §22 Einkommenssteuergesetz.

e) sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie Steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Erhöhen, zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (Kapitalanteil) auch Erwerbsunfähigkeitsrente
- Kindergeld der unterhaltsberechtigten Kinder
- Unterhaltsleistungen gemäß §4 Abs. 2
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Sozialgeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Betreuungszuschlag für BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Die Kostenbeteiligung beträgt für Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeiten Der Kindertagesstätte

**Im Krippen- und Kindergartenalter**

Ab 4 Stunden durchschnittlich täglich 80% des errechneten Entgeltes, ab jeder weiteren Stunde Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr um jeweils 10%

(4) Abweichend von der Berechnung nach Abs.3 gelten folgende Höchstbeträge:

a) Kinder im Alter von 0-3 Jahre

1. Betreuungszeit	10 Stunden	249,00 EUR
2. Betreuungszeit	11 Stunden	261,00 EUR
3. Betreuungszeit	12 Stunden	274,00 EUR

b) Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung

1. Betreuungszeit	10 Stunden	208,00 EUR
2. Betreuungszeit	11 Stunden	221,00 EUR
3. Betreuungszeit	12 Stunden	234,00 EUR

(5) Bei Überschreitungen der Betreuungszeit kann eine Beitragsnachforderung in Höhe Von 5,00 EUR je angefangener halben Stunde erfolgen.

(6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.

(7) Folgende Leistungen für Eltern gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Meister BaföG.

(8) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.

- (9) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 15 vom Hundert der errechneten Gebühren bis 70%.
- (10) Das Entgelt für einen Krippenplatz wird einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart gilt § 5 Abs.1 entsprechend.

### §8 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Entgeltes erfolgt durch den Verein für menschliche Hilfe e.V.(Träger) im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich. Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mind. 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch den Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Verein für menschliche Hilfe unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Verein für menschliche Hilfe berechtigt, ein sich aus der Änderung ergebendes höheres Entgelt nachzufordern.
- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen.  
Diese können sein:
  - die Elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
  - eine Jahreslohnbescheinigung
  - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Jahressteuerbescheid
  - sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen der/des Entgeltspflichtigen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Erziehungsgeldbescheid u.s.w.)
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Entgeltbescheid als vorläufig.
- (5) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in der KITA bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die KITA. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Ein Anspruch auf Minderung besteht aber erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
- (6) Die Festsetzung des Entgeltes erfolgt in einer Entgeltbescheinigung. **Centbeträge werden bei Festsetzung auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.**

### **§ 9 Essengeld**

Das Essengeld ist zusätzlich zum Entgelt zu entrichten, wenn die Mahlzeiten in der KITA eingenommen werden.

### **§10 Besucherkinder**

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder mit Hauptwohnsitz in Strausberg ein Tagessatz in Höhe von 11,00 € pro Betreuungstag (8 Stunden) im Krippen und Kindergartenalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich für Kinder mit Rechtsanspruch nach § 1 Kita-Gesetz oder bei häuslicher Abwesenheit wegen Erwerbssuche und nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der KITA.
- (2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz ein Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

### **§11 Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Verein für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend ist der Eingang beim Verein für menschliche Hilfe.
- (2) Der Verein für menschliche Hilfe kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der KITA ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Verein für menschliche Hilfe ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

### **§12 Säumigkeit**

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder durch Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

### **§13 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen §7 Abs.1 und 2 unvollständig oder unrichtige Angaben zu den positiven Einkünften macht,
  - b) entgegen §8 Abs.2 eine Einkommenserhöhung von mehr als 10 % nicht unmittelbar nach der Erhöhung anzeigt,

- c) entgegen § 8 Abs. 3 unvollständige oder unrichtige Nachweise für die positiven Einkünfte beibringt und dadurch ermöglicht, das Entgelt zu verkürzen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Vorstand des Vereins für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe des Elternentgelts für die Betreuung in der Kindertagesstätte des Vereins für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. als Entgelt vom 01.09.2007 außer Kraft.

Strausberg, den 30.06.2010

---

Dr. med. sc. Klaus Nürnberger  
Vorsitzender